

—

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

—

**Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Gesundheit**

einer

**Verordnung zur Neuregelung der ärztlichen
Ausbildung
(ÄApprO)**

Stand: 15. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeiner Teil.....	3
Besonderer Teil	5
Artikel 1 Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte (ÄApprO).....	5
Zu Artikel 1 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 (Praktisches Jahr – Allgemeine Bestimmungen) § 45: Inhalt und Dauer	5
Zu Artikel 1 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 (Praktisches Jahr – Allgemeine Bestimmungen) § 48: Ort.....	6
Zu Artikel 1 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 (Praktisches Jahr - Durchführung) § 55: Lehrveranstaltungen	7
Zu Artikel 1 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 (Praktisches Jahr - Durchführung) § 56: Anwesenheit	7

Allgemeiner Teil

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im ärztlichen Dienst ist die Frage der zukünftigen Medizinerbildung für die Krankenhäuser von großer Bedeutung. Derzeit beschäftigen die Krankenhäuser 186.000 Ärzte, Tendenz weiterhin steigend. Allerdings können die Kliniken schon heute rund 3.500 Stellen im ärztlichen Dienst nicht besetzen. Diverse Studien gehen davon aus, dass sich der Ärztemangel in den kommenden Jahren aufgrund des demografischen Wandels noch deutlich verschärfen wird. Neben den im Referentenentwurf zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen vorgesehenen Maßnahmen bedarf es daher dringend einer deutlichen Anhebung der Studienplatzkapazitäten. Derzeit werden jährlich gut 11.000 Studierende zum Medizinstudium zugelassen. Damit liegt die Zahl der Studienplätze in etwa auf dem Niveau der alten Bundesrepublik. Letztlich ist dies Folge des Studienplatzabbaus in den 1990er Jahren, der vor dem Hintergrund der sogenannten „Ärztenschwemme“ stattfand. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen jedoch grundlegend verändert. Während das Nachwuchspotential aufgrund der Studienplatzkapazitäten weitgehend konstant geblieben ist, hat sich die Nachfrage nach Ärzten in den letzten 15 Jahren deutlich erhöht. Der Arztberuf ist mittlerweile ein Mangelberuf geworden, die Arbeitslosenquote liegt jenseits der Schwelle zur Vollbeschäftigung. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Einerseits haben sich die Arbeitszeitpräferenzen von Ärzten geändert (Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie, Work-Life-Balance, höhere Teilzeitquote). Andererseits ist die Nachfrage nach medizinischen Leistungen aufgrund des demografischen Wandels und des medizinisch-technischen Fortschritts gestiegen.

Die Krankenhäuser fordern daher eine zeitnahe Anhebung der Studienplatzkapazitäten um mindestens 10 Prozent. Darüber hinaus müssen die Studienplatzkapazitäten im Rahmen der Bedarfsplanung stärker an die tatsächlichen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt angepasst werden. Es ist sicherzustellen, dass die Medizinischen Fakultäten bei einer Erhöhung der Studienplatzkapazitäten entsprechend finanziell und personell ausgestattet werden. Es ist zu begrüßen, dass mit der Errichtung neuer medizinischer Fakultäten, wie in Augsburg oder demnächst in Bielefeld, der richtige Weg eingeschlagen wird. Aus Sicht der Krankenhäuser bedarf es jedoch einer konzertierten Aktion zwischen Bund und Ländern, um eine weitere Erhöhung der Studienplätze strukturiert und zeitnah umzusetzen.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Stärkung der Allgemeinmedizin im Studium wird grundsätzlich begrüßt. Auch für die Krankenhäuser ist eine funktionierende hausärztliche Versorgung von großer Relevanz. Daher engagieren sich die Krankenhäuser z. B. auch im Rahmen des Förderprogramms Weiterbildung in der Allgemeinmedizin. Im Zuge der letzten Änderung der Approbationsordnung wurde bereits die Allgemeinmedizin während des Praktischen Jahres gestärkt. Die vorgesehene longitudinale Verankerung der Allgemeinmedizin kann diesen angestoßenen Prozess zielführend fortsetzen.

Aus Sicht der Krankenhäuser ist hingegen das vorgesehene vertragsärztliche Pflichtquartal während des Praktischen Jahres kritisch zu bewerten. Die Krankenhäuser erkennen an, dass sich der Trend zur ambulanten Patientenversorgung in Zukunft noch verstärken wird. Allerdings findet ambulante Medizin schon seit längerem vor allem auch im Krankenhaus statt. Nicht zuletzt verdeutlicht die aktuelle Diskussion um die Reform der (ambulanten) Notfallversorgung, dass die ambulante Patientenversorgung ohne die Krankenhäuser nicht stattfinden kann. Bei einer reinen Fokussierung des ambulanten Pflichtquartals auf vertragsärztliche Praxen ist zudem ein „Flaschenhals“ zu befürchten, wenn nicht ausreichend Kapazitäten verfügbar sind. Die Krankenhäuser fordern daher, dass dieses Quartal auch in den ambulanten Einrichtungen der Krankenhäuser stattfinden kann.

Besonderer Teil

Artikel 1

Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte (ÄApprO)

Zu Artikel 1 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 (Praktisches Jahr – Allgemeine Bestimmungen)

§ 45: Inhalt und Dauer

Beabsichtigte Neuregelung

Das Praktische Jahr wird zukünftig in vier anstatt - wie bisher - in drei Ausbildungsabschnitte gegliedert. Jeder Ausbildungsabschnitt dauert damit zukünftig nur noch 12 Wochen (Quartale), anstatt wie bisher 16 Wochen (Tertiale). Die Ausbildungsabschnitte in der Inneren Medizin und der Chirurgie werden beibehalten. Hinzu kommen zwei Wahlquartale, wovon eines zwingend in der Allgemeinmedizin oder in einem anderen vertragsärztlichen Bereich zu absolvieren ist.

Stellungnahme

Die Aufteilung des Praktischen Jahres in nunmehr vier Abschnitte führt einerseits für die Studierenden zu mehr Wahlmöglichkeiten, um ihre Präferenzen zu setzen. Allerdings können durch die kürzere Dauer der Abschnitte insbesondere in den elementaren Disziplinen der Inneren Medizin und Chirurgie nur weniger vertiefte Kenntnisse erworben werden.

Wesentlich kritischer ist jedoch aus Sicht der Krankenhäuser das vertragsärztliche Pflichtquartal zu bewerten. Die Krankenhäuser erkennen an, dass sich der Trend zur ambulanten Patientenversorgung in Zukunft noch verstärken wird. Allerdings findet ambulante Medizin schon seit längerem auch im Krankenhaus statt. Unklar ist zudem, ob überhaupt genügend Lehrpraxen für ein flächendeckendes vertragsärztliches Pflichtquartal zur Verfügung stehen. Zudem sind die ambulanten Einrichtungen der Krankenhäuser in gleicher Weise geeignet. Die Krankenhäuser schlagen daher die Öffnung dieses PJ-Quartals auch für ambulante Einrichtungen der Krankenhäuser vor. Dies ist entsprechend in § 48 klarzustellen.

Ebenfalls problematisch ist die Regelung in Absatz 3, dass die Quartale wiederum in Abschnitte von jeweils 6 Wochen aufgeteilt werden können. Dies führt dazu, dass die bereits von vier auf drei Monate verkürzten Ausbildungsabschnitte noch weiter zerteilt werden. Insbesondere in den Pflichtquartalen in der Inneren Medizin und Chirurgie wird dies am Ende zu noch weniger vertieften Kenntnissen und einem verringerten Lerneffekt führen.

Änderungsvorschlag

§ 45 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Ausbildungsabschnitte in einem Fachgebiet nach Absatz 1 Satz 1 **Nr. 3 und 4** können in Teilabschnitte von je sechs Wochen unterteilt werden.“

Zu Artikel 1 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 (Praktisches Jahr – Allgemeine Bestimmungen)

§ 48: Ort

Beabsichtigte Neuregelung

In § 48 wird festgelegt, an welchen Lehrkrankenhäusern bzw. Lehrpraxen die Abschnitte des Praktischen Jahrs abzuleisten sind.

Stellungnahme

Wie zu § 45 ausgeführt, sehen die Krankenhäuser das vertragsärztliche Pflichtquartal in der vorliegenden Ausgestaltung kritisch. Es bedarf zumindest einer Öffnung dieses PJ-Quartals auch für ambulante Einrichtungen der Krankenhäuser.

Weiterhin ist die Öffnung der Pflicht quartale in der Inneren Medizin und der Chirurgie für Lehrpraxen als höchstproblematisch zu bewerten. Damit wäre es de facto möglich, das Praktische Jahr weitgehend außerhalb des Krankenhauses abzuleisten, was nicht im Sinne einer qualitativ hochwertigen ärztlichen Ausbildung sein kann. Die Wahlmöglichkeiten des 3. und 4. Quartals sind aus Sicht der Krankenhäuser völlig ausreichend.

Änderungsvorschlag

§ 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„In den Ausbildungsabschnitten nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird die Ausbildung in den Universitätskrankenhäusern, **oder** in Lehrkrankenhäusern nach § 11 Absatz 1 Satz 1 ~~oder in Lehrpraxen nach § 11 Absatz 2~~ durchgeführt.“

§ 48 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Im Ausbildungsabschnitt nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Ausbildung in Lehrpraxen nach § 11 Absatz 2 **oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung** durchgeführt.“

Zu Artikel 1 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 (Praktisches Jahr - Durchführung)

§ 55: Lehrveranstaltungen

Beabsichtigte Neuregelung

Während des Praktischen Jahres sollen regelmäßig begleitende Lehrveranstaltungen an den Universitäten bzw. Lehrkrankenhäusern stattfinden. In den Pflichtquartalen in der Inneren Medizin und der Chirurgie soll der Umfang dieser Lehrveranstaltungen vier Stunden pro Woche betragen.

Stellungnahme

Grundsätzlich erkennen auch die Krankenhäuser die Sinnhaftigkeit einer Begleitung des Praktischen Jahres durch geeignete Lehrveranstaltungen an. Aus Sicht der Krankenhäuser sollte es jedoch möglich sein, diese Lehrveranstaltungen auch als Blockveranstaltungen (z. B. ein- oder zweimal monatlich) anzubieten, um ggf. Anfahrtszeiten zu diesen Lehrveranstaltungen zu minimieren.

Änderungsvorschlag

In § 55 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bis zu vier Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltung zusammengefasst werden.“

Zu Artikel 1 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 (Praktisches Jahr - Durchführung)

§ 56: Anwesenheit

Beabsichtigte Neuregelung

§ 56 enthält die Regelungen zu Anwesenheitszeiten sowie zu Freistellungen für Studienzeiten und Lehrveranstaltungen.

Stellungnahme

Die Regelungen zur Freistellung für Studienzeiten (8 Stunden pro Woche) und für Lehrveranstaltungen (4 Stunden pro Woche) würden dazu führen, dass die praktische Ausbildung im Krankenhaus de facto nur noch an gut 3 Tagen pro Woche stattfindet. Die Krankenhäuser begrüßen daher die in § 56 Abs. 3 vorgesehene Anrechnung der Freistellung für Lehrveranstaltungen auf die Freistellungsdauer für Studienzeiten.

Änderungsvorschlag

Entfällt.